

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Enovato GmbH  
für Endkunden („AGB“)**

---

<b>§ 1</b>	<b>Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen</b>	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Vertragsschluss</b>	<b>3</b>
<b>§ 3</b>	<b>Leistungen von 42watt</b>	<b>3</b>
<b>§ 4</b>	<b>Mitwirkungspflichten; Vor-Ort-Termin</b>	<b>5</b>
<b>§ 5</b>	<b>Bauliche Voraussetzungen</b>	<b>8</b>
<b>§ 6</b>	<b>Lieferung; Termine; Lieferzeiten; Annahmeverzug</b>	<b>9</b>
<b>§ 7</b>	<b>Vergütungs- und Zahlungsmodalitäten; Fälligkeit</b>	<b>10</b>
<b>§ 8</b>	<b>Abnahme der Anlagen</b>	<b>13</b>
<b>§ 9</b>	<b>Wartung und Instandhaltung</b>	<b>16</b>
<b>§ 10</b>	<b>Haftung</b>	<b>16</b>
<b>§ 11</b>	<b>Höhere Gewalt</b>	<b>17</b>
<b>§ 12</b>	<b>Eigentumsvorbehalt</b>	<b>18</b>
<b>§ 13</b>	<b>Beratungsangebote, Ersteinschätzung und Förderunterstützung</b>	<b>18</b>
<b>§ 14</b>	<b>Rücktrittsrecht</b>	<b>19</b>
<b>§ 15</b>	<b>Datenschutz</b>	<b>20</b>
<b>§ 16</b>	<b>Widerrufsbelehrung</b>	<b>21</b>
<b>§ 17</b>	<b>Streitbeilegung</b>	<b>23</b>
<b>§ 18</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>23</b>

---

## § 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "**AGB**") der Enovato GmbH (nachfolgend "**42watt**") regeln die im Zusammenhang mit der Lieferung und Montage von Energieanlagen, Anlagen zur Erzeugung von Heiz- und Stromenergie inklusive Peripherie oder Brauchwassererwärmung (z.B. Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen, Klimaanlage, Wallboxen, Energiemanagementsysteme und Brauchwasserwärmepumpen) inklusive Austausch oder der Demontage einer Bestands-Heizungsanlage bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen 42watt und dem Kunden (nachfolgend „**Kunde**“). Die Begriffe Energieanlage, Wärmepumpe, Photovoltaik-Anlage und Bestandsanlage werden im Folgenden jeweils „**Anlage**“ und zusammenfassend als "**Anlagen**" bezeichnet. Wärmepumpe umfasst die gesamte von 42watt zu montierende Wärmeerzeugungsanlage inklusive Wärmepumpeneinheit (Innen- und Außeneinheit), sämtliche Rohr- und Verbindungssysteme, zusätzliche Speicher und sonstiges Zubehör.
- (2) Die AGB gelten sowohl für Kunden, die Verbraucher gemäß § 13 BGB sind, als auch für Kunden, die Unternehmer gemäß § 14 BGB sind.
- (3) Die vertraglichen Leistungen bestimmen sich vorrangig nach individuellen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien. Im Übrigen richten sich die geschuldeten Leistungen insbesondere (i) Einzelverträge mit den jeweils beigefügten Anlagen, (ii) Angebote, Bestellungen und deren Bestätigungen (zusammen "Auftrag"), (iii) ergänzende Leistungsbeschreibungen einschließlich bereitgestellter Bedienungsanleitungen und technischer Spezifikationen der Produkte, im Übrigen (iv) nach diesen AGB sowie (v) den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn 42watt ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Auch wenn 42watt auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Bedingungen des Kunden enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung vor.
- (5) Die Kommunikation mit dem Kunden erfolgt vornehmlich per E-Mail. E-Mails des Kunden sind an die folgende Adresse zu richten: [service@42watt.de](mailto:service@42watt.de).
- (6) Der Kunde hat 42watt alle für die Vertragserfüllung erforderlichen und ihm zur Verfügung stehenden Daten zur Verfügung zu stellen. Soweit 42watt für die Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen auf diese Mitwirkung angewiesen ist, ruhen die entsprechenden Leistungspflichten bis zum vollständigen Eingang der erforderlichen Informationen. Vereinbarte Fristen verlängern sich entsprechend.

## **§ 2 Vertragsschluss**

- (1) Ein Vertrag mit 42watt kommt zustande, wenn der Kunde ein verbindliches Angebot abgibt und dieses von 42watt ausdrücklich bestätigt wird oder durch schlüssiges Verhalten wie die Zusendung einer Auftragsbestätigung oder Rechnung.
- (2) Die auf der Website von 42watt oder in Werbematerialien dargestellten Informationen inklusive bildlicher Darstellungen, insbesondere zu Produkten, Endgeräten und Dienstleistungen, stellen keine bindenden Vertragsangebote dar. Sie dienen ausschließlich der Information und Aufforderung an den Kunden, seinerseits ein Angebot abzugeben.
- (3) Der Kunde kann sein Angebot auf Abschluss eines Vertrags durch schriftliche Bestellung, E-Mail-Erklärung, digitale Unterzeichnung des Angebots oder durch mündliche Zustimmung im Rahmen eines Beratungsgesprächs abgeben.
- (4) Alle Angebote von 42watt sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart oder das Angebot ist als verbindlich gekennzeichnet.
- (5) Falls ein bestelltes Produkt nicht verfügbar ist, informiert 42watt den Kunden unverzüglich und bietet – sofern möglich – ein alternatives Produkt an. Kann kein Ersatzangebot unterbreitet werden oder lehnt der Kunde das Ersatzangebot ab, steht beiden Parteien ein Rücktrittsrecht zu. Geleistete Anzahlungen werden in diesem Fall zeitnah erstattet, § 14 (2) dieses Vertrags gilt entsprechend.

## **§ 3 Leistungen von 42watt**

- (1) 42watt bietet seinen Kunden eine unentgeltliche Ersteinschätzung zu möglichen Sanierungsmaßnahmen und deren Förderfähigkeit auf Basis der vom Kunden bereitgestellten Daten an. Diese Ersteinschätzung erfolgt ohne Gewähr auf Vollständigkeit oder Förderbewilligung. Eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte ohne Zustimmung von 42watt ist untersagt. Im Übrigen gelten zu reinen Beratungsangeboten von 42watt die Regelungen in § 13.
- (2) 42watt erbringt die vereinbarten Leistungen unter Wahrung der vertraglich festgelegten Rahmenbedingungen. Dabei kann sich 42watt zur Erfüllung einzelner Leistungspflichten qualifizierter Subunternehmer bedienen. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verbleibt dabei bei 42watt.
- (3) Sollte es aufgrund von Lieferschwierigkeiten der Hersteller der vertragsgegenständlichen Anlagen kommen, ist 42watt berechtigt, Produkte eines anderen Herstellers zu liefern, sofern diese gleichwertig oder hochwertiger sind und

keine wesentlichen Abweichungen in Funktion, Qualität oder Größe aufweisen. Der Kunde wird hierüber umgehend informiert.

- (4) Die Mitwirkung von 42watt gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber (z. B. Anmeldung der Anlage, Übermittlung technischer Unterlagen oder Koordination von Rückfragen) erfolgt ausschließlich, sofern und soweit dies ausdrücklich und individuell vertraglich vereinbart wurde.

Eine solche Mitwirkung beschränkt sich auf kommunikative und koordinierende Tätigkeiten auf Grundlage der vom Kunden bereitgestellten Informationen sowie der jeweils geltenden technischen Vorgaben des Netzbetreibers. 42watt schuldet weder den Eintritt eines bestimmten Erfolgs noch die Herstellung oder Anpassung von Netz- oder Hausanschlüssen. Insbesondere übernimmt 42watt keine Verantwortung oder Kostentragung für vom Netzbetreiber geforderte Maßnahmen, wie etwa die Verstärkung oder Erneuerung von Netzanschlüssen, Hausanschlüssen, Zählerschränken, Kabeldimensionierungen oder sonstige infrastrukturelle Anpassungen, sofern diese nicht ausdrücklich Gegenstand einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung sind.

Verzögerungen, zusätzliche Anforderungen oder Kosten, die sich aus Vorgaben oder Entscheidungen des Netzbetreibers ergeben, berühren die Leistungspflichten und Vergütungsansprüche von 42watt nicht. Der Kunde ist verpflichtet, vom Netzbetreiber angeforderte Erklärungen, Zustimmungen oder Mitwirkungshandlungen unverzüglich zu prüfen und fristgerecht abzugeben sowie 42watt über entsprechende Anforderungen oder Rückmeldungen des Netzbetreibers ohne schuldhaftes Zögern zu informieren. Verzögerungen oder zusätzliche Kosten, die daraus resultieren, dass der Kunde seinen Mitwirkungs- oder Informationspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nachkommt, trägt der Kunde, sofern er die Verzögerung oder Mehrkosten zu vertreten hat.

- (5) 42watt weist darauf hin, dass das Setzen von Messsystemen (einschließlich Zweirichtungszähler und Wärmepumpenzähler) grundsätzlich durch den zuständigen Netzbetreiber erfolgt und nicht Bestandteil der 42watt-Leistungen ist. Vorstehende Regelung in § 3 (4) hinsichtlich Verzögerungen und Zusatzkosten, die auf Nichterfüllung der Mitwirkungs- oder Informationspflichten des Kunden beruhen, findet entsprechende Anwendung.
- (6) Leistungen wie die Neuinstallation oder Erweiterung von Zählerschränken, Anpassungen der Elektroinstallation im Gebäude des Kunden oder die Einrichtung von Internetverbindungen und entsprechenden Netzwerkgeräten sind nicht Teil der Standardleistungen von 42watt, es sei denn, diese wurden ausdrücklich vereinbart.

- (7) 42watt informiert den Kunden rechtzeitig über absehbare Verzögerungen oder Störungen in der Lieferkette und wird – soweit möglich – alternative Lösungen zur Vermeidung von Verzögerungen anbieten.
- (8) 42watt erbringt keine Rechtsdienstleistungen im Sinne des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG). Die im Rahmen dieses Vertrags gegebenen Informationen, Hinweise oder Unterstützungsleistungen zu Förderprogrammen oder behördlichen Verfahren erfolgen ausschließlich als unverbindliche Orientierung auf Basis öffentlich zugänglicher Informationen und stellen keine rechtliche Prüfung oder rechtliche Einzelfallberatung dar. Der Kunde bleibt für die rechtliche Bewertung, Vollständigkeit und fristgerechte Einreichung eigener Anträge und Unterlagen selbst verantwortlich.
- (9) Die technische und regulatorische Zulassung zum Netzanschluss sowie zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz obliegt dem zuständigen Netzbetreiber. 42watt schuldet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, weder die Erteilung einer Einspeisezusage noch die Bewilligung oder Auszahlung einer Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) oder vergleichbaren Regelungen. Entscheidungen des Netzbetreibers über Netzanschluss, Einspeisekapazität, technische Anschlussbedingungen oder eine etwaige Begrenzung oder Verweigerung der Einspeisung liegen außerhalb des Einflussbereichs von 42watt. Für Verzögerungen, Einschränkungen der Einspeisemöglichkeit oder wirtschaftliche Nachteile, die auf Entscheidungen oder Vorgaben des Netzbetreibers beruhen und nicht auf eine vertragliche Pflichtverletzung von 42watt (insbesondere bei Planung, Installation oder vertraglich geschuldeten Kommunikation mit dem Netzbetreiber) zurückzuführen sind, haftet 42watt nicht. Im Übrigen bleibt die Haftung von 42watt nach Maßgabe von § 10 dieser AGB unberührt.

#### **§ 4 Mitwirkungspflichten; Vor-Ort-Termin**

- (1) 42watt ist berechtigt, die dem Kunden geschuldeten Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise durch qualifizierte Fachpartner („**Subunternehmer**“) ausführen zu lassen.
- (2) Der Kunde gestattet 42watt und von 42watt beauftragten Subunternehmern alle für die Montage erforderlichen Arbeiten auf seinem Grundstück und in oder an seinem Gebäude vorzunehmen, insbesondere
  - den Ausbau der alten Anlage,
  - Erdarbeiten inklusive potenzieller Garten- und Landschaftsbauarbeiten,

- installationsrelevante Kernbohrungen und Trockenarbeiten,
  - das Aufstellen eines Baugerüsts,
  - die Montage der Wärmepumpe,
  - die Montage einer PV-Anlage,
  - den Anschluss an das bestehende Heizverteilssystem,
  - den Anschluss an die bestehende Elektrik,
  - die Parametrierung und Inbetriebnahme der Wärmepumpe,
  - die Kundeneinweisung.
- (3) Der Kunde gewährt 42watt und deren Mitarbeitern sowie von 42watt beauftragten Subunternehmern ungehinderten und unbeschränkten Zugang zu allen erforderlichen Räumen, Gebäudeteilen, Dachflächen, technischen Anlagen und Leitungen, soweit dies für eine ordnungsgemäße Lieferung und Montage der Anlage sowie den Ausbau der Alt-Anlage erforderlich ist.
- (4) Der Kunde ist allein verantwortlich für die Instandhaltung und gegebenenfalls Instandsetzung der Gebäude- und Grundstücksfläche, an oder auf der die Anlagen installiert werden. 42watt haftet nicht für Mängel oder Schäden, die durch die fehlende Eignung von Gebäude oder Grundstück für die Montage und den Betrieb der Anlage entstehen.
- Die Prüfung, Funktionsfähigkeit und Druckfestigkeit des bestehenden Heizverteilssystems (insbesondere Bestandsrohrleitungen, Heizkörper, Verteiler, Ventile und sonstige Altkomponenten, nachfolgend „**Bestandshydraulik**“) ist nicht Gegenstand der vertraglich geschuldeten Leistungen von 42watt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 42watt schuldet insbesondere keine Überprüfung der Eignung der Bestandshydraulik im Hinblick auf veränderte Betriebsbedingungen der neu installierten Anlage (z.B. abweichende Volumenströme, Systemdrücke oder Taktungsverhalten).
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die Baufreiheit am Objekt sicherzustellen. Er stellt 42watt und seinen Subunternehmern die für die Montage und Inbetriebnahme erforderlichen Versorgungsanschlüsse (insbesondere Elektrizität mit 230V und einen Trinkwasseranschluss) sowie Toilettenbenutzung kostenfrei zur Verfügung.

- (6) Soweit für die vertragsgegenständlichen Anlagen erforderlich und individuell vertraglich vereinbart, unterstützt 42watt den Kunden im Zusammenhang mit der Kommunikation mit dem zuständigen Netzbetreiber. Diese Unterstützung umfasst insbesondere die Vorbereitung und Übermittlung technischer Anfragen, Übermittlung der Anmeldung der Anlage sowie die Fertigmeldung der Anlage gegenüber dem Netzbetreiber, jeweils auf Grundlage der vereinbarten Leistungsinhalte und der vom Kunden bereitgestellten Informationen und Erklärungsinhalte.

Eine Verpflichtung von 42watt zur Übernahme von Kosten für vom Netzbetreiber geforderte Maßnahmen (insbesondere Netz- oder Hausanschlussverstärkungen, Anpassungen der elektrischen Infrastruktur oder sonstige infrastrukturelle Maßnahmen) besteht nur, sofern diese ausdrücklich Gegenstand einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung sind.

- (7) Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist gegebenenfalls eine Leistungsanfrage an den örtlichen Verteilnetzbetreiber und dessen vorherige Zustimmung erforderlich. Auch ein Netzanschlussvertrag oder die Ertüchtigung des Netzanschlusses kann erforderlich sein. Diese Leistungen obliegen, mit Ausnahme der Mitteilung des Verbrauchsgertes gemäß § 19 Abs. 2 Niederspannungsanschlussverordnung („NAV“), grundsätzlich dem Kunden und sind nicht Bestandteil der vertraglichen Leistungen von 42watt, etwaige notwendige Ertüchtigungsmaßnahmen werden durch 42watt lediglich auf Basis eines zu vereinbarenden Nachtrags im Sinne des Vertrags geschuldet und vom Kunden vergütet.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, 42watt rechtzeitig alle für die Registrierung und Fertigmeldung der Anlagen erforderlichen Erklärungen, Vollmachten und Formulare zur Verfügung zu stellen und zu unterzeichnen.
- (9) Soweit ein Vor-Ort-Termin zur Überprüfung der technischen und baulichen Gegebenheiten erforderlich ist, hat der Kunde hierfür einen Zugang zu den relevanten Räumen und Flächen sicherzustellen und erforderliche Vorbereitungen zu treffen. Die vereinbarten Termine sind verbindlich. Sagt der Kunde einen Termin weniger als fünf Werktagen vorher ab, kann eine Vergütungspflicht entstehen, sofern der Kunde dies zu vertreten hat. Soweit einzelne Räume, Anlagenbereiche oder technische Einrichtungen im Rahmen des Vor-Ort-Termins nicht zugänglich gemacht werden können, ist der Kunde verpflichtet, die zur technischen Beurteilung und Planung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Fotos oder sonstigen Angaben unverzüglich im Nachgang vollständig und zutreffend zur Verfügung zu stellen.

Verzögerungen oder zusätzliche Aufwände, die auf unvollständige, verspätete oder unzutreffende Angaben des Kunden zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden, sofern dieser die Verzögerung oder Mehrkosten zu vertreten hat.

- (10) Der Kunde ist verpflichtet, 42watt umfassend und rechtzeitig über von ihm selbst beantragte Fördermittel und relevante Fristen zu informieren. 42watt haftet nicht für Versäumnisse des Kunden, die zur Ablehnung von Fördermitteln führen. Dies gilt auch im Fall der ergänzenden Beratung oder Unterstützung des Kunden durch 42watt im Rahmen einer Antragstellung und / oder Bearbeitung, die Antragstellung erfolgt nach Art und Inhalt in eigener Verantwortung des Kunden.
- (11) Der Kunde ist verpflichtet, für die Installation, für Konfiguration und laufende Nutzung sämtlicher digitalen Komponenten der Anlage (z. B. Wärmepumpe, Energiemanagementsysteme, Fernzugriffs- oder Monitoringlösungen) eine jederzeit funktionsfähige Internetverbindung zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört insbesondere, dass im Bereich der Anlage ein geeigneter Zugang zum Internet besteht (z. B. per WLAN oder LAN-Anschluss), die erforderliche Netzwerkhardware betriebsbereit ist und dem Installationspersonal der notwendige Zugriff (z. B. per WLAN-Passwort) ermöglicht wird.

## § 5 Bauliche Voraussetzungen

- (1) 42watt weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass weder der Baugrund noch die Beschaffenheit der Dachflächen, auf denen die Anlage errichtet werden soll, von 42watt geprüft werden. Die Eignung dieser Flächen für die Installation der Anlage (insbesondere, aber nicht ausschließlich die Dachstatik) wird von 42watt nicht bewertet. Die kalkulierte Vergütung basiert auf der Annahme, dass der Baugrund sowie die Dachflächen für die Errichtung der Anlage geeignet sind. Der Begriff "**Baugrund**" umfasst sowohl Außenflächen als auch Böden, Decken und Wände von Gebäuden oder Nebenanlagen, an, auf, unter, in denen oder an denen die Montage erfolgen soll.
- (2) Falls während der Montage unvorhergesehene bauliche Gegebenheiten festgestellt werden, die im Rahmen einer Vor-Ort-Begehung oder aufgrund unzutreffender Angaben des Kunden nicht erkennbar waren, ist 42watt berechtigt, die ursprünglich vereinbarte Leistung anzupassen gemäß § 7 (5). Verzögerungen, die durch ungeeignete bauliche Voraussetzungen oder unerwartete Hindernisse entstehen, hat 42watt nicht zu vertreten, es sei denn, der Kunde hat 42watt vor Vertragsschluss mindestens in Textform auf besondere Umstände hingewiesen.
- (3) Stößt 42watt während der Montage auf schädliche Bodenveränderungen, Altlasten, Kampfmittel oder andere Hindernisse, ist der Kunde verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Verpflichtung von 42watt zur Montage der Anlage ruht so lange, bis der Kunde dieser Pflicht nachgekommen ist, soweit die Hindernisse die Fortsetzung der Montage verhindern. Vereinbarte Ausführungsfristen verlängern sich entsprechend. Weitergehende Ansprüche von 42watt wegen Verzögerungen oder durch unterlassene Mitwirkung

des Kunden bleiben unberührt. 42watt übernimmt in diesen Fällen keine Kosten für temporäre Ersatzmaßnahmen, insbesondere nicht für mobile Heizlösungen, Behelfsinstallationen, Zwischenlagerungen oder zusätzliche Anfahrten Dritter. Alle durch die Unterbrechung der Bau- oder Montagearbeiten entstehenden Mehrkosten trägt der Kunde, sofern die Unterbrechung auf Umständen beruht, die im Verantwortungsbereich des Kunden liegen.

Erfolgt während der Planungs- oder Installationsphase eine durch den Kunden veranlasste Planänderung und / oder sonstige Änderungen der Projektdurchführung, die den Aufstellort, die Verrohrung oder die Hauseinführung (insbesondere Kernbohrungen) betrifft, trägt der Kunde die Kosten für daraus resultierende notwendige Nachbesserungen und Mehrkosten, die zur Installation der Anlage, erforderlich werden. Soweit durch den Kunden eigenständige oder nicht von der Anlagenplanung gedeckte oder nicht vereinbarte oder nicht mit 42watt abgestimmte Änderungen in der Installationsausführung veranlasst oder Installationsarbeiten vom Kunden selbst vorgenommen werden, scheidet eine Gewährleistung durch 42watt insoweit für die durch Selbstvornahme begründeten oder darauf zurückzuführende Mängel aus.

- (4) 42watt übernimmt keine Haftung für Schäden oder Folgekosten, die aus einer vom Kunden ausdrücklich gewünschten und bestätigten Dimensionierung der Anlage resultieren. Dies gilt insbesondere für die Dimensionierung der Wärmepumpe, die auf Basis der vom Kunden angegebenen Wohnfläche, Anzahl der bewohnten Räume sowie Nutzungsgewohnheiten erfolgt. Der Kunde bestätigt die von 42watt vorgeschlagene Dimensionierung schriftlich mit Annahme des Angebots. Sollte sich nachträglich ein erhöhter Wärmebedarf ergeben – etwa durch die veränderte Nutzung zusätzlicher Wohnräume – und dadurch eine Nachrüstung der Anlage (z.B. durch eine Kaskadierung mit weiteren Wärmepumpen) erforderlich werden, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten gemäß § 7 (5).

## **§ 6 Lieferung; Termine; Lieferzeiten; Annahmeverzug**

- (1) Die Lieferung der Anlagen erfolgt nach Wahl von 42watt und in Abstimmung mit dem Kunden entweder an den mit der Montage beauftragten Fachpartner, der die Anlagen zum Montagetermin mitbringt, oder direkt an die vom Kunden angegebene Lieferadresse. Erfolgt die Lieferung direkt an den Kunden, ist dieser verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Erhalt auf äußerlich erkennbare Schäden, insbesondere an der Verpackung, zu prüfen und festgestellte Mängel unverzüglich gegenüber 42watt zu melden.
- (2) Von 42watt genannte Liefertermine und Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, diese wurden ausdrücklich und mindestens in Textform als verbindlich bestätigt. In der Regel beträgt die Lieferzeit mindestens 8 Wochen, kann jedoch in Absprache mit

dem Kunden unterschritten werden. Die Montage erfolgt nach terminlicher Abstimmung zwischen dem Kunden und dem von 42watt beauftragten Dritten.

- (3) Die Einhaltung von Lieferzeiten und Montageterminen setzt voraus, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 4 nachkommt. Dies umfasst insbesondere die rechtzeitige Übermittlung erforderlicher Unterlagen, die fristgerechte Zahlung von Anzahlungen, die Auswahl und rechtzeitige Mitteilung eines verbindlichen Umsetzungs- bzw. Installationszeitraums nach Vertragsschluss sowie die Gewährleistung des erforderlichen Zugangs zum Grundstück und zu den relevanten Anlagen. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung verlängern die vereinbarten Fristen entsprechend. Hierdurch entstehende Mehrkosten trägt der Kunde, sofern er die Verzögerung zu vertreten hat.
- (4) Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass zum vereinbarten Liefertermin die Anlagenelemente ordnungsgemäß am vorgesehenen Lieferort abgeliefert werden können. Verzögerungen infolge nicht vorbereiteter Annahmebedingungen gehen zu Lasten des Kunden.
- (5) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er seine Mitwirkungspflichten, ist 42watt berechtigt, die Lieferung und Montage bis zur Erfüllung der erforderlichen Handlungen auszusetzen. In diesem Fall geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des Untergangs der Ware mit Eintritt des Annahmeverzugs auf den Kunden über.
- (6) Soweit unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, extreme Wetterlagen, Streiks, Pandemien oder Lieferkettenprobleme die Lieferung oder Montage verzögern, verlängern sich die vereinbarten Fristen angemessen. Wird durch solche Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich, ist 42watt berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ein Anspruch auf Schadenersatz seitens des Kunden entsteht hierdurch nicht.
- (7) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, sofern diese dem Kunden zumutbar sind und seine berechtigten Interessen nicht unangemessen beeinträchtigen.

## **§ 7 Vergütungs- und Zahlungsmodalitäten; Fälligkeit**

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die individualvertraglich vereinbarte Vergütung an 42watt zu zahlen.
- (2) Die Zahlung der Vergütung erfolgt zu den vereinbarten Fälligkeitsterminen (ggf. gestaffelte Teilzahlungen) in der vereinbarten Höhe. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Zahlungen wie folgt zu leisten: Anzahlung 20 % spätestens 8 Wochen vor dem Installationsstart, 80 % nach Inbetriebnahme.

- (3) Soweit einzelne Anlagen, Anlagenteile oder Gewerke der Gesamtleistung – insbesondere im Rahmen von Kombiprojekten (z. B. Photovoltaikanlage, Wärmepumpe, Speicher, Wallbox oder sonstige Energieanlagen), technisch abgeschlossen, funktionsbereit und gemäß § 8 (3) teilabnahmefähig sind, ist 42watt berechtigt, für diese Leistungen eine anteilige Vergütung („**Zwischenvergütung**“) entsprechend dem vertraglich vorgesehenen Vergütungsanteil anteilig zu verlangen.

Die Zwischenvergütung wird mit Durchführung der jeweiligen Teilabnahme fällig. Die Teilabnahme steht hinsichtlich der abgenommenen Leistungen einer Endabnahme gleich und lässt die Abnahme und Vergütungspflicht für noch ausstehende Leistungen unberührt.

Gleiches gilt, wenn die technische Inbetriebnahme einer Anlage oder eines Anlagenteils zwar objektiv möglich ist, jedoch aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von 42watt liegen, insbesondere aufgrund fehlender Freigaben, Verzögerungen oder Vorgaben von Netzbetreibern, Behörden oder sonstigen Dritten oder wegen ausstehender Mitwirkungshandlungen des Kunden, nicht durchgeführt oder verzögert wird. In diesem Fall gilt die Anlage bzw. der Anlagenteil als inbetriebnahmebereit, und die entsprechende Vergütung wird mit Anzeige der Inbetriebnahmebereitschaft durch 42watt und erfolgter (Teil)Abnahme gemäß § 8 (3) fällig.

Die Geltendmachung einer Zwischenvergütung setzt voraus, dass die jeweils betroffenen Leistungen dem Kunden wirtschaftlich sinnvoll nutzbar oder technisch abgeschlossen sind und keine wesentlichen Mängel im Sinne von § 8 vorliegen.

- (4) Ist eine Teilzahlung vereinbart, erfolgt die Lieferung und Montage erst nach Eingang der ersten Teilzahlung bzw. Anzahlung.
- (5) Bei jedem Angebot handelt es sich um einen Festpreis. Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass zur Erfüllung der Montageverpflichtung zusätzliche oder andere Leistungen zu erbringen sind, die vom vereinbarten Leistungsumfang nicht erfasst sind, so wird 42watt den Kunden hierüber unter Vorlage einer kostentransparenten Übersicht der Mehrarbeiten informieren und sich vor Ausführung die Vornahme der Arbeiten und die Kostentragung hierfür durch den Kunden bestätigen lassen („**Nachtrag**“).

#### **a) Zusatzleistungen auf Wunsch des Kunden**

Wünscht der Kunde nachträglich zusätzliche Leistungen, die nicht im ursprünglichen Leistungsumfang enthalten sind, erfolgt die Vereinbarung und Abrechnung dieser Leistungen stets und ausschließlich über 42watt, von 42watt zur Vertragsdurchführung und Installation eingeschaltete Dritte und Subunternehmer

sind zum Abschluss eines Nachtrags nicht bevollmächtigt. Abweichend hiervon können zusätzliche Leistungen ausnahmsweise unmittelbar zwischen dem Kunden und dem Subunternehmer vereinbart werden, sofern 42watt dieser Direktvereinbarung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

Erfolgt eine solche Direktvereinbarung ohne Zustimmung von 42watt, handelt der Handwerkspartner nicht als Erfüllungsgehilfe von 42watt; eine Leistungspflicht, Haftung oder Gewährleistung von 42watt für diese Leistungen ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Der Kunde erhält eine entsprechende Rechnung von 42watt, die die zusätzlich erbrachten Leistungen aufführt.

Soweit durch den Kunden eigenständige, nicht von der Anlagenplanung gedeckte, nicht vereinbarte oder nicht mit 42watt abgestimmte Änderungen in der Installationsausführung veranlasst oder vom Kunden selbst vorgenommen werden, scheidet eine Gewährleistung durch 42watt insoweit für die durch Selbstvornahme begründeten oder darauf zurückzuführende Mängel aus.

#### **b) Nichteinhaltung Mitwirkungspflichten oder Mängel baulicher Voraussetzung**

Treten während der Montage unvorhersehbare Umstände auf, die zusätzliche Kosten verursachen und die auf Umständen beruhen, die auf Nichteinhaltung der Mitwirkungspflichten (§ 4) oder Mangel der baulichen Voraussetzungen (§ 5) zurückzuführen sind, trägt der Kunde die hierdurch entstehenden Mehrkosten. In diesem Fall informiert 42watt den Kunden unverzüglich und legt die voraussichtlichen Kosten dar zur Vereinbarung eines Nachtrags. 42watt ist nicht verpflichtet, die hierdurch entstehenden unvorhergesehenen Mehrkosten zu tragen.

#### **c) Technisch erforderliche Nachtragsgründe**

Im Zuge der Projektrealisierung kann es erforderlich werden, zusätzliche technische erforderliche Anpassungen vorzunehmen, etwa infolge spezifischer Vorgaben durch Netzbetreiber, örtliche Installationsbedingungen oder bauliche Erfordernisse („**Nachtragsgründe**“). Dies betrifft insbesondere, jedoch nicht abschließend, die Erweiterung oder Erneuerung von Zählerschränken, die Verstärkung bestehender Stromkreise oder vergleichbare technisch erforderliche Maßnahmen zur Herstellung der Betriebsfähigkeit der Anlage.

Ergeben sich aus vorgenannten Gründen zusätzliche Anforderungen oder Mehrkosten, die den ursprünglich kalkulierten Aufwand übersteigen, ist 42watt berechtigt, Nachträge in Gesamthöhe von bis zu 1.000 € inklusive Umsatzsteuer („**Nachtragsgrenze**“) gegen Nachweis der tatsächlichen Mehrkosten in Rechnung zu

stellen. In diesem Fall wird der Kunde im Nachgang über die erfolgten Maßnahmen und die entstandenen Mehrkosten informiert.

Eine Maßnahme ist im Sinne dieser Regelung **“technisch erforderlich”**, wenn sie zur Herstellung der gesetzlichen, regulatorischen oder technischen Betriebsfähigkeit der Anlage objektiv erforderlich ist und die Anlage ohne diese Maßnahme nicht ordnungsgemäß in Betrieb genommen oder dauerhaft sicher betrieben werden kann.

Soweit aus Nachtragsgründen eine Maßnahme zur vertragsgemäßen Erfüllung des Projekts technisch erforderlich ist und deren Gesamtkosten die Nachtragsgrenze von 1.000 € inklusive Umsatzsteuer nicht überschreiten, sind diese Maßnahmen im Rahmen der bestehenden vertraglichen Vereinbarung geschuldet und gesondert zu vergüten.

Über der Nachtragsgrenze wegen technisch erforderlicher Nachtragsgründe anfallende Mehrkosten werden nur nach vorheriger Absprache und mit schriftlicher Bestätigung durch den Kunden durchgeführt und abgerechnet.

Übersteigen die veranschlagten Zusatzkosten dieser Maßnahmen die Nachtragsgrenze, ist der Kunde berechtigt, innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang des Zusatzangebots ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Bereits erbrachte Leistungen sind im Falle des erklärten Rücktritts gemäß den vereinbarten Konditionen abzurechnen.

**(6) Für Photovoltaikanlagen gilt:**

Nach Fertigstellung der Dachmontage und der Elektroinstallation der Photovoltaikanlage mit Übergabe und Abnahme in anmeldereifem Zustand, wird die vereinbarte ausstehende Gesamtvergütung für die Photovoltaikanlage (unter Berücksichtigung bereits geleisteter Anzahlungen) zur Zahlung fällig. 42watt ist berechtigt zur Durchführung von Teilabnahmen und Zwischenabrechnung gemäß § 8 (3).

- (7)** Die technische Inbetriebnahme des Messsystems und EVU-Zähler erfolgt ausschließlich durch den Messstellenbetreiber und liegt nicht im Verantwortungsbereich von 42watt. 42watt schuldet daher keine bestimmten Zeitpunkte oder Fristen für die Inbetriebnahme durch den zuständigen Messstellenbetreiber. Verzögerungen bei der Anmeldung oder bei der technischen Inbetriebnahme durch den Messstellenbetreiber, gleich aus welchem Grund, berühren die Fälligkeit der Vergütung von 42watt nicht.

## § 8 Abnahme der Anlagen

- (1) Die Abnahme der von 42watt gelieferten und montierten Anlagen erfolgt nach Abschluss der Montage und erfolgreicher Inbetriebnahme. Die Abnahme wird in einem von 42watt vorgegebenen Format dokumentiert, entweder in schriftlicher Form oder elektronisch, der Abnahmeprozess wird durch 42watt selbst oder durch Dritte durchgeführt.
  
- (2) 42watt kann dem Kunden zur Dokumentation der Abnahme eine mobile Anwendung zur Verfügung stellen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Abnahme über diese Anwendung vorzunehmen und dabei die erforderlichen Angaben vollständig einzutragen.
  
- (3) Teilabnahmen sind zulässig, wenn einzelne Gewerke inbetriebnahmebereit sind. Dies gilt, sofern Teilabnahmen die berechtigten Interessen des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigen. Sofern einzelne Gewerke oder Komponenten der Gesamtanlage (z.B. Wärmepumpe und Photovoltaikanlage) unabhängig voneinander inbetriebnahmebereit sind, kann 42watt jeweils eine Teilabnahme durchführen und Zwischenvergütung gemäß § 7 (3) verlangen. Eine Teilabnahme erfolgt durch den Kunden unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Montage und erfolgreicher Inbetriebnahme des jeweiligen Gewerks.
  
- (4) **Für Photovoltaikanlagen gilt:** Teilabnahmefähig sind die nachfolgend genannten, technisch voneinander trennbaren Leistungsbereiche jeweils eigenständig
  - (i) die vollständige Dach-Installation der Photovoltaik-Module einschließlich Unterkonstruktion sowie der DC-seitigen Verkabelung bis zum Wechselrichter (Generatorseite),
  - (ii) die AC-seitige Installation einschließlich Wechselrichteranschluss, Zähleranbindung und netzseitiger Einbindung (Netzseite).

Die Teilabnahme eines dieser Leistungsbereiche ist unabhängig vom Fertigstellungsgrad des jeweils anderen Leistungsbereichs möglich. Mit der jeweiligen Teilabnahme wird der hierfür vertraglich vorgesehene Vergütungsanteil gemäß § 7 (5) fällig.
  
- (5) Die Teilabnahme steht einer endgültigen Abnahme hinsichtlich des jeweiligen Teilgewerks gleich und begründet die Zahlungsverpflichtung gemäß den vertraglich vereinbarten Zahlungsbedingungen. Die Regelungen zur Abnahme gemäß § 8 (1) und § 8 (2) gelten für Teilabnahmen entsprechend.

(6) **Abnahme unter Vorbehalt (Sommerabnahme bei Wärmepumpen)**

Erfolgt die Abnahme einer Wärmepumpenanlage in den Sommermonaten und kann die ordnungsgemäße Funktion unter winterlichen Bedingungen noch nicht abschließend überprüft werden, erfolgt die Abnahme unter Vorbehalt der Funktionsfähigkeit in der ersten Heizperiode nach Installation. Die Pflicht zur Vergütung gemäß § 7 (2) mit Inbetriebnahme der Anlage bleibt von einer Abnahme unter Vorbehalt wegen Sommerabnahme unberührt und bestehen, vorbehaltlich etwaiger anderer Mängel und Minderungen.

Etwaige Mängel, die sich erst in dieser Heizperiode zeigen und auf eine fehlerhafte Installation oder Inbetriebnahme zurückzuführen sind, hat 42watt nachzubessern. Der Kunde ist verpflichtet, derartige Mängel unverzüglich nach Feststellung schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen.

- (7) Der Kunde kann die Abnahme nicht wegen unwesentlicher Mängel und / oder Inbetriebnahme unter Vorbehalt verweigern, eine Nachbesserungspflicht bleibt hiervon jedoch unberührt. Ein unwesentlicher Mangel ist ein Mangel, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlage nicht beeinträchtigt und keine Folgeschäden an bestehenden Geräten und Installationen des Kunden erwarten lässt.
- (8) Für die Abnahme und daraus resultierende Vergütungspflichten des Kunden gilt die folgende Differenzierung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Mängeln:

**a) Unwesentliche Mängel und offene Aufgaben**

Ein unwesentlicher Mangel ist ein Mangel, der den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlage nicht erheblich beeinträchtigt und keine gravierenden Folgeschäden erwarten lässt. Auch bei Vorliegen unwesentlicher Mängel ist der Kunde verpflichtet, das Abnahmeprotokoll unter Angabe der entsprechenden Mängel zu unterzeichnen. Die Verpflichtung zur Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls bleibt auch dann unberührt, sollten ergänzend zum ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang Nachträge oder sonstige Zusatzleistungen vereinbart und/oder bereits ausgeführt wurden; solche Nachträge oder Zusatzleistungen sind im Abnahmeprotokoll gesondert als Nachtrag bzw. Zusatzleistung zu kennzeichnen und berühren die Abnahme der ursprünglich geschuldeten Leistungen nicht, soweit keine wesentlichen Mängel vorliegen.

Bei Vorliegen unwesentlicher Mängel ist der Kunde verpflichtet, **90% der noch offenen Forderungen** (nach Abzug geleisteter Anzahlungen) zu zahlen.

Die Beseitigung unwesentlicher Mängel erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel 6 (sechs) Wochen nicht überschreiten sollte.

Der verbleibende Betrag von **10% der Gesamtrechnung** ist nach vollständiger Beseitigung der Mängel zu zahlen.

#### b) **Wesentliche Mängel**

Ein wesentlicher Mangel liegt vor, wenn der bestimmungsgemäße Gebrauch der Anlage erheblich beeinträchtigt ist oder ein erheblicher Schaden droht.

Bei wesentlichen Mängeln ist der Kunde berechtigt, die Zahlung der noch offenen Forderungen bis zur vollständigen Mängelbeseitigung zurückzuhalten.

Die Beseitigung wesentlicher Mängel erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel **zwei (2) Wochen** nicht überschreiten sollte.

- (9) Nimmt der Kunde die Abnahme nicht innerhalb einer von 42watt gesetzten angemessenen Frist vor, obwohl er hierzu verpflichtet ist, gilt die Abnahme als erfolgt.
- (10) Ist der Kunde Unternehmer, steht die vorbehaltlose Ingebrauchnahme der Anlagen der Abnahme gleich, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

### **§ 9** **Wartung und Instandhaltung**

- (1) Mit der Beauftragung und Durchführung eines Vertrags zur Installation von Anlagen gemäß diesen AGB durch 42watt ist kein automatischer Abschluss eines Wartungsvertrags verbunden.
- (2) Der Kunde ist eigenverantwortlich verpflichtet, die Anlage gemäß den vom Hersteller vorgesehenen Wartungsintervallen regelmäßig überprüfen zu lassen und die hierfür erforderlichen Maßnahmen fristgerecht und sachgerecht zu veranlassen. 42watt weist darauf hin, dass eine unterlassene oder unsachgemäße Wartung die Herstellergarantie sowie die Lebensdauer und Effizienz der Anlage beeinträchtigen kann und eine etwaige von 42watt zu erbringende Gewährleistung hierdurch eingeschränkt wird, soweit bestimmte Fehl- oder Nichtfunktionen oder Defekte der Anlage auf unterlassene oder unsachgemäße Wartung zurückzuführen sind.
- (3) Sofern der Kunde ergänzende Dienstleistungen im Zusammenhang mit den herstellerseitig vorgesehenen Wartungsarbeiten wünscht, bedarf dies eines gesonderten Wartungsvertrags. Dieser ist unabhängig von den vorliegenden AGB und dem ursprünglichen Installationsvertrag abzuschließen.

## § 10 Haftung

- (1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit haftet 42watt nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) 42watt haftet für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für Sach- und Vermögensschaden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und/oder der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der 42watt (Kardinalpflicht) beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des anderen Vertragspartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner vertraut hat und vertrauen darf. Der Art und der Höhe nach ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit in diesen Fällen auf den voraussehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (3) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der 42watt.
- (4) Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (5) 42watt übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch das eigenständige Abschalten, die Manipulation oder die eigenwillige, nicht mit 42watt abgestimmten Änderung von Parametern und Regelungen der Anlage durch den Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte entstehen, es sei denn, 42watt hat dies zu vertreten. Dies gilt insbesondere für Schäden an der Wärmepumpe infolge unsachgemäßer Deaktivierung der Anlage oder daraus resultierende Folgeschäden an anderen technischen Einrichtungen des Kunden.  
  
Soweit durch den Kunden eigenständige oder nicht von der Anlagenplanung gedeckte oder nicht vereinbarte oder nicht mit 42watt abgestimmte Änderungen in der Installationsausführung veranlasst oder Installationsarbeiten vom Kunden selbst vorgenommen werden, scheidet eine Gewährleistung durch 42watt insoweit für die durch Selbstvornahme begründeten oder darauf zurückzuführende Mängel aus.
- (6) Für Schäden an der Bestandshydraulik, die auf altersbedingte Materialermüdung, Korrosion, Vorschäden oder eine konstruktionsbedingte mangelnde Eignung des Altbestands zurückzuführen sind, übernimmt 42watt keine Haftung. Die Haftung von 42watt bleibt unberührt, soweit Schäden nachweislich auf einer vorsätzlichen oder

grob fahrlässigen Pflichtverletzung bei der Installation oder an den neu geschaffenen Schnittstellen beruhen.

## § 11 Höhere Gewalt

(1) Keiner der Vertragspartner ist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen im Falle und für die Dauer des Falles von höherer Gewalt verpflichtet. Unter einem Ereignis höherer Gewalt wird jedes Ereignis verstanden, das von außen kommt, nicht dem Einfluss des betroffenen Vertragspartners unterliegt und infolge seiner Außergewöhnlichkeit weder vorhersehbar ist, noch mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand verhindert werden kann. Insbesondere folgende Umstände sind als höhere Gewalt in diesem Sinne anzusehen:

- von dem Vertragspartner nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion Überschwemmung, die auch durch äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht vorausgesehen und verhütet werden konnten,
- Krieg, Meuterei, Blockade, Embargo, Terror, Epidemien (einschließlich von in diesen Fällen von einer Regierung oder Behörde verhängten Maßnahmen wie Einschränkungen der Bewegungs- oder Arbeitsfreiheit),
- ein von den Vertragspartnern nicht schuldhaft herbeigeführter Arbeitskampf,
- nicht von dem Vertragspartner beeinflussbare technische Probleme des Internets.

(2) Jeder Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## § 12 Eigentumsvorbehalt

42watt behält sich bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung das Eigentum an den gelieferten Anlagen vor.

## § 13 Beratungsangebote, Ersteinschätzung und Förderunterstützung

(1) **Unentgeltliche Ersteinschätzung:** 42watt kann dem Kunden vor Vertragsschluss oder begleitend zur Vertragsanbahnung eine unentgeltliche Ersteinschätzung zu möglichen Sanierungsmaßnahmen, technischen Lösungsansätzen sowie deren grundsätzlicher Förderfähigkeit auf Basis der vom Kunden bereitgestellten Informationen anbieten. Diese Ersteinschätzung erfolgt **unverbindlich**, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität oder Förderbewilligung und stellt insbesondere keine technische, rechtliche oder steuerliche Beratung dar.

- (2) **Entgeltliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen:** Soweit zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart, erbringt 42watt darüber hinaus entgeltliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen, insbesondere im Zusammenhang mit:
- der energetischen Bewertung von Gebäuden oder Anlagen,
  - der Erstellung von Konzepten oder Planungsgrundlagen,
  - der Unterstützung bei der Beantragung öffentlicher Fördermittel (z. B. BAFA, KfW),
  - der Zusammenstellung und Aufbereitung antragsrelevanter Unterlagen.
- (3) Art, Umfang und Vergütung dieser Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der jeweiligen individuellen Vereinbarung oder dem Angebot. 42watt schuldet weder die Bewilligung noch die Auszahlung von Fördermitteln.
- (4) Förderentscheidungen liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich der jeweils zuständigen Förderstellen. Maßgeblich für die Förderfähigkeit sind ausschließlich die zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderrichtlinien. Eine Anpassung an spätere Änderungen der Förderbedingungen erfolgt nicht.
- (5) **Rückerstattung bei Nichtbewilligung von Förderanträgen:** Sofern ein Förderantrag, den 42watt für den Kunden erstellt oder dessen Beantragung 42watt maßgeblich unterstützt hat, nicht genehmigt wird, erfolgt eine Rückerstattung der für die Beantragung gezahlten Vergütung, sofern die Ablehnung nicht auf ein Verschulden des Kunden oder eines Dritten zurückzuführen ist. Nicht erstattet werden Kosten oder Aufwendungen, die außerhalb der Förderantragstellung entstehen oder unabhängig hiervon angefallen sind.
- (6) **Mitwirkungspflichten:** Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen von Beratungs- und Förderleistungen insbesondere:
- sämtliche für die Beratung, Planung oder Antragstellung erforderlichen Angaben vollständig, richtig und wahrheitsgemäß zu machen,
  - alle erforderlichen Unterlagen, Erklärungen, Vollmachten und Nachweise fristgerecht zur Verfügung zu stellen,
  - 42watt unverzüglich über selbst beantragte Fördermittel, relevante Fristen oder Änderungen der Sachlage zu informieren.

42watt ist nicht verpflichtet, die vom Kunden bereitgestellten Angaben auf Richtigkeit oder Vollständigkeit zu überprüfen.

- (7) **Folgen verspäteter oder unzureichender Mitwirkung:** Verzögerungen, Ablehnungen von Förderanträgen oder sonstige Nachteile, die auf eine unterlassene, verspätete oder unzureichende Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind, hat 42watt nicht zu vertreten. In diesen Fällen besteht insbesondere kein Anspruch auf Rückerstattung gemäß § 13 Abs. 5.
- (8) Die Haftung richtet sich nach § 10 dieser Vereinbarung vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen.

#### **§ 14 Rücktrittsrecht**

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren folgende vertraglichen Rücktrittsrechte:
- Sofern für die Errichtung oder den Betrieb der beauftragten Anlage behördliche Genehmigungen, Zustimmungen des Netzbetreibers oder Freigaben Dritter erforderlich sind und diese trotz angemessener Bemühungen in angemessenem Zeitraum nicht erlangt werden können.
  - Falls der Vertragsschluss von der Bewilligung von Fördermitteln abhängig gemacht wurde und der entsprechende Antrag abgelehnt wird. Der Kunde verpflichtet sich, 42watt unverzüglich schriftlich über das Ausbleiben der genannten Bedingung zu informieren und den entsprechenden Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid zur Verfügung zu stellen.
  - 42watt ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die technischen, baulichen oder regulatorischen Gegebenheiten vor Ort die Durchführung der vereinbarten Leistungen unter den vorgesehenen Bedingungen unmöglich machen und der Kunde trotz schriftlicher Aufforderung diese Hindernisse nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Mitteilung fachgerecht beseitigt hat.
  - 42watt ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass die Durchführung der vereinbarten Leistungen trotz angemessener und zumutbarer Bemühungen von 42watt nicht möglich ist, insbesondere weil in der konkreten Region des Installationsorts kein geeigneter Fachhandwerker oder Leistungspartner für die vertragsgegenständlichen Arbeiten verfügbar ist. Voraussetzung für den Rücktritt hiernach ist, dass 42watt den Kunden hierüber unverzüglich informiert. Im Falle des Rücktritts werden bereits empfangene Leistungen unverzüglich zurückgewährt und bereits erbrachte Leistungen sind gemäß den vertraglich vereinbarten Bedingungen abzurechnen.
- (2) Leistungen, die 42watt bis zum Zeitpunkt der Ausübung des Rücktrittsrechts bereits erbracht hat, sind vom Kunden gemäß den vertraglich vereinbarten Bedingungen zu

vergüten. Dies gilt ebenfalls, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Fristen erfüllt hat. Sofern für einzelne Teilleistungen keine abweichende Vergütungsregelung vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung dieser Leistungen auf Stundenbasis. Das hierfür geltende Honorar beträgt 120 € netto pro geleisteter Arbeitsstunde. Dies umfasst insbesondere Beratungsleistungen, technische Planung, Dokumentation, Anträge sowie sonstige Vorbereitungsmaßnahmen zur Durchführung des Projekts.

## **§ 15 Datenschutz**

- (1) Auf die Datenschutzbestimmungen von 42watt wird hingewiesen: <https://www.42watt.de/legal/datenschutzerklärung>
- (2) Soweit im Rahmen der Nutzung von Energiemanagementsystemen, Fernwartungslösungen oder im Zuge oder nach Installation der Anlage personenbezogene oder gerätebezogene Nutzungsdaten verarbeitet oder gespeichert werden (z. B. über Plattformen wie „Energienlenker“ oder „Solarmanager“), erfolgt dies auf Grundlage einer gesondert einzuholenden Einwilligung durch den Kunden. Die Verarbeitung kann sowohl auf den Plattformen der jeweiligen Anbieter als auch auf lokalen Servern von 42watt erfolgen, sofern der Kunde hierin ausdrücklich einwilligt.

42watt trifft bei der Verarbeitung dieser Daten angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten vor Verlust, Manipulation oder unbefugtem Zugriff. Eine Haftung für Datenverluste oder Datenpannen besteht nur, soweit diese auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von 42watt oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für systembedingte Ausfälle bei Drittanbietern, ist ausgeschlossen.

## **§ 16 Widerrufsbelehrung**

Ist der Kunde ein Verbraucher gemäß § 13 BGB, gilt für den Kunden folgendes

### **WIDERRUFSRECHT**

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab Vertragschluss, oder, bei der Lieferung von Waren, ab dem Tag, an dem Sie, oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Ware (oder die letzte Ware, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück im Falle eines Vertrags über mehrere Waren einer einheitlichen Bestellung oder die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken) in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Enovato GmbH, Infanteriestr. 11, 80797 München, E-Mail: [service@42watt.de](mailto:service@42watt.de), mittels einer eindeutigen Erklärung (zum Beispiel ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

## **FOLGEN DES WIDERRUFS**

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten haben oder bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an Enovato GmbH, Infanteriestr. 11, 80797 München, zurückzusenden oder zurückzugeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden.

Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Nicht paketversandfähige Waren werden bei Ihnen abgeholt.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist

**Muster-Widerrufsformular**

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück)

- An Enovato GmbH, Infanteriestr. 11, 80797 München, E-Mail: service@42watt.de:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (\*)
- Bestellt am (\*) / erhalten am (\*) \_\_\_\_\_
- Name des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_
- Anschrift des/der Verbraucher(s) \_\_\_\_\_
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)  
\_\_\_\_\_
- Datum \_\_\_\_\_

(\*) Unzutreffendes streichen.

### **Besondere Hinweise:**

Sofern der Kunde sein Widerrufsrecht ausübt und 42watt während der Widerrufsfrist auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden bereits Dienstleistungen erbracht hat, ist der Kunde verpflichtet, 42watt für die bis zum Zeitpunkt des Widerrufs erbrachten Leistungen eine angemessene Vergütung zu zahlen. Diese bemisst sich nach dem Anteil der bereits erbrachten Dienstleistungen im Verhältnis zum vertraglich vereinbarten Gesamtumfang der Leistungen.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn die bestellten Waren individuell angefertigt oder speziell auf die persönlichen Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten wurden und diese aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht zur Rücksendung geeignet sind. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde die Anfertigung der Waren ausdrücklich beauftragt hat und die Produktion bereits begonnen wurde.

## **§ 17 Streitbeilegung**

- (1) 42watt nimmt nicht an Streitschlichtungsverfahren teil und ist hierzu auch nicht verpflichtet.
- (2) Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die unter folgendem Link erreichbar ist: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes gilt oder individuelle Abreden im Sinne des § 305b BGB getroffen werden. Mündliche Nebenabreden, Zusicherungen oder sonstige Erklärungen von Mitarbeitern, Vertriebsmitarbeitern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von 42watt sind für 42watt nur verbindlich, sofern sie von 42watt ausdrücklich in Textform bestätigt wurden.
- (2) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und 42watt gilt – vorbehaltlich zwingender internationalprivatrechtlicher Vorschriften – ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts. Ist der Kunde Verbraucher und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Staat, so bleibt ihm der Schutz nach den maßgeblichen Bestimmungen des Aufenthaltsstaats, von denen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf, erhalten.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München.

Für Verbraucher gilt: Soweit der Kunde bei Abschluss des Vertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und entweder zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch 42watt aus Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zu diesem Zeitpunkt unbekannt ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten München.